

Inhalt:

Impressum	S. 02
In eigener Sache	S. 03
Beiträge und Veranstaltungsberichte	S. 04
Besoldung und Versorgung	S. 25
Zum Schluss....	S. 26
Terminvorschau	S. 27

BDFR FORUM
Februar 2010

Herausgeber:

Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter - BDFR
Warendorfer Straße 70, 48145 Münster
Vorsitzender: Reinold Borgdorf

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der Autoren wieder.
Die Redaktion behält sich die Kürzung von Beiträgen vor.

Internet und E-mail:
Homepage des BDFR: <http://www.bdfr.de>
E-mail: info@bdfr.de

Verantwortlicher Redakteur
Anke Vassel

Layout
Marion Lürbke

Manuskripte und Zuschriften an:
Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter
c/o Finanzgericht Münster
Warendorfer Straße 70
48145 Münster
Tel: 0251 3784 0
Fax: 0251 3784 100
E-mail: bdfr@fg-muenster.nrw.de

In eigener Sache

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Der neue Vorstand des BDFR begrüßt Sie mit dem ersten Forum für das Jahr 2010. Wir bedanken uns bei dem nicht mehr zur Wahl angetretenen, bisherigen langjährigen Vorsitzenden, Herrn Wolfgang Seibel, und dessen Stellvertreterin, Frau Bärbel Kempe, die beide den Verband lange Jahre begleitet und ihn durch intensive und unermüdliche Arbeit sowohl im Bereich der Justiz als auch der Politik weiter etabliert haben.

Diese Position gilt es zu bewahren und auszubauen.

Eine zurzeit zu bearbeitende Frage in diesem Bereich ist das vom DRB vorgelegte Modell zur Selbstverwaltung der Gerichtsbarkeiten. Hier gilt es, eine angemessene Repräsentanz der Fachgerichtsbarkeiten und damit auch der Finanzge-

richtsbarkeit sicherzustellen, um auch in Zukunft einen hochwertigen Rechtsschutz bieten zu können. Hier werden momentan intensive Gespräche mit dem DRB geführt, deren Verlauf es abzuwarten gilt.

Wir sind zuversichtlich, dass sich die wertvolle Arbeit die der DRB – insbesondere in Besoldungsfragen und im Bereich der richterlichen Ethik - für alle Zweige der deutschen Gerichtsbarkeit leistet, auch in diesem Punkt als ausgewogen und sinnvoll darstellen wird.

Ebenso gilt es zu hoffen und daran zu arbeiten, dass die Ergebnisse der Wirtschaftskrise und die damit verbundenen finanziellen Belastungen der öffentlichen Haushalte nicht – mal wieder – als Totschlagargument gegen die Interessen und Bedürf-

nisse der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, insbesondere der Gerichtsbarkeit, erhalten müssen.

Ungeachtet dieser zwiespältigen Zukunftsaussichten, die ein gemeinsames und geschlossenes Auftreten der Finanzgerichtsbarkeit - und der anderen Fachgerichtsbarkeiten – mehr denn je erfordern, wünscht der Vorstand des BDFR Ihnen allen ein glückliches und erfolgreiches Jahr 2010, in dem Ihnen und Ihren Lieben beste Gesundheit und ein hohes Maß an innerer Zufriedenheit zuteil werden mögen.

Reinold Borgdorf

Ludger Hermes

Ingo Lutter

Anke Vasel

RICHTERLICHE ETHIK – BESTANDSAUFNAHME UND AUSBLICK

Was ist überhaupt „Richterliche Ethik“?

Da der Begriff einer oder gar der „Richterlichen Ethik“ schlechthin in vielfältigem Zusammenhang fällt und inhaltlich durchaus schillernd ist, soll zunächst eine Annäherung an die Begrifflichkeit erfolgen. *Ethik* als Disziplin der Philosophie in Abgrenzung zu einer theologischen Ethik beschäftigt sich damit, Kriterien für gutes und schlechtes Handeln sowie für eine Bewertung der Motive und Folgen eines bestimmten Handelns aufzustellen. Sie zielt also darauf, allgemeingültige Normen und Werte zu erarbeiten. In ihrer praktischen Ausprägung soll sie dem Menschen Hilfestellungen bei seinen sittlichen Entscheidungen geben. *Richterliche Ethik* ist eine Sonderethik, die sich an den Richter, insbesondere an den Spruchrichter als Berufsrichter, wendet. Sie formuliert Maximen für das Handeln und Verhalten – so zumindest in der Theorie – vorrangig bei Ausübung richterlicher Tätigkeit, aber auch außerhalb des Kernbereichs richterlicher Tätigkeit. Nur am Rande erstreckt sich richterliche Ethik auf das außerdienstliche Auftreten eines Richters.

Welcher Anwendungsbereich ist der „Richterlichen Ethik“ eröffnet?

Aufgrund ihrer Berufsbezogenheit zielt Richterliche (Sonder-)Ethik primär auf die beeinflussbaren, willkürlichen Elemente bei der Rechtsprechung. Sie wird begrenzt durch Recht und Gesetz, Art. 20 Abs. 3 GG. So hat Richterliche Ethik nicht die Frage zu beantworten, ob es gut oder schlecht ist, wenn eine Klage, die nach Fristablauf bei Gericht eingeht, grundsätzlich als unzulässig zu verwerfen ist. Die Antwort hat der Gesetzgeber in der Prozessordnung gegeben. Ebenso wenig ist durch Richterliche Ethik zu klären, ob es gut oder schlecht ist, wenn etwa Bergmannsprämien steuerfrei sind. Die Antwort hält § 3 Nr. 46 EStG bereit. Also bleibt im Bereich der Rechtsprechung als dem Kern richterlicher Tätigkeit die Auslegung der Normen und deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht der Richterlichen Ethik zugänglich? Dem Grunde nach ja, aber selbst hier gibt es Einschränkungen. Denn Rechtsprechung im Sinne von Urteilsfindung obliegt dem Gericht, das heißt dem in jedem Einzelfall nach der Geschäftsverteilung planmäßig zuständigen Spruchkörper oder Einzelrichter. Ein-

flussnahmen von außen, ob sie nun als Handreichung eines „Leitfadens Richterlicher Ethik“, als Grundsatz einer „Ethikcharta“ oder Empfehlung eines „Ombudsmannes für Richterliche Ethik“ daherkommen, sind höchst problematisch und unerwünscht. Ein Beispiel: Jedes Gericht hätte sich zu Recht bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts am 9. Dezember 2008 unter Berufung auf seine Unabhängigkeit selbst einen gutgemeinten unverbindlichen Hinweis als Einmischung verboten, ob es von Verfassungs wegen „gut“ oder „schlecht“ ist, wenn Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Wege zur regelmäßigen Arbeitsstätte zwar keine Werbungskosten, für Fahrten ab dem 21. Kilometer aber wie Werbungskosten anzusetzen sind.

Außerhalb der rechtsprechenden Tätigkeit, mithin im Bereich der äußeren Ordnung und im außerdienstlichen Verhalten untersteht das Handeln und Verhalten des Richters der Dienstaufsicht, § 26 Abs. 1 DRiG. Hier hat der Richter zahlreiche Normen und Regeln des Dienstrechts zu beachten. Beispielhaft sei das Mäßigungsgebot, § 39 DRiG, genannt. Vielfältige Dienst- und Verhaltenspflichten ergeben sich auch aus

entsprechend anwendbaren Vorschriften des Beamtenrechts. Bei Verstößen wird die Dienstaufsicht – im Interesse der staatlichen Rechtsschutzgarantie – vorhaltend oder mahnend, in schweren Fällen disziplinarisch tätig. Für Richterliche Ethik ist hier kein Raum, ebenso wie sich Verstöße gegen eine Richterliche Ethik der Dienstaufsicht entziehen.

Der an dieser Stelle nur skizzierte Aufriss zeigt, dass sich Richterliche Ethik in diesem eng gesteckten Rahmen erstens mit dem Gebrauch der Gerechtigkeit und zweitens mit dem Gebrauch der richterlichen Unabhängigkeit befasst. Aus Ersterem ergibt sich, dass Richterliche Ethik rechtsfrei ist.

Wer sollte sich mit „Richterlicher Ethik“ befassen?

Aus letzterem Umstand, der Befassung mit dem Gebrauch der Unabhängigkeit, ergibt sich, dass Richterliche Ethik von aller Einflussnahme der Legislative und der Exekutive frei zu halten ist. Es handelt sich mithin um eine Ethik, die sich frei – autonom – von den anderen Staatsgewalten ausprägt. Richterliche Ethik umfasst ein Bündel von Themen und Fragestellungen, die zuvörderst der richterlichen Eigenorganisation und Selbstverwaltung zuzuordnen sind. Nur in geringem

Maße können auch Belange der Justizverwaltung angesprochen sein. Hier kann eine richterliche Ethik (nur) den Raum bis hin zu den durch das Dienstrecht aufgestellten Normen füllen. Die Richter tun daher gut daran, sich selbst, eigeninitiativ wie eigenverantwortlich mit Richterlicher Ethik zu befassen. Der Möglichkeiten gibt es zahlreiche: Sie können auf Verbandsebene oder Landesebene der Richterververtretungen etwa ein Gremium („Ethikrat“) einrichten, der sich mit Fragen Richterlicher Ethik beschäftigt, sie können einen Workshop für interessierte Kollegen („Ethikrunde“) veranstalten oder sie können eine anerkannte Richterpersönlichkeit mit der Funktion eines „Ombudsmannes für Richterliche Ethik“ betrauen. Übergreifend und koordinierend kann ein „Netzwerk Richterliche Ethik“, von dem *Thomas Keilig* berichtet (BDFR FORUM, I/2008 S. 10, III/2008 S. 11), tätig werden.

Was kann die Befassung mit „Richterlicher Ethik“ bewirken?

Damit ist eine heikle Frage angesprochen. Zunächst ist es Ausdruck von Modernität, sich mit dem großen Thema Ethik zu befassen. Wer wollte schon in Zeiten, in denen ein „Deutscher Ethikrat“ institutionalisiert oder eine „Bioethik-Kommission der Bayer-

ischen Staatsregierung“ tätig wurde, außen vor bleiben? Und dann: Stärkt es nicht das richterliche Selbstbewusstsein, wenn der Richter sich auf eine moralisch unangreifbare, weil „gute“ Ethik-Charta stützen kann? Schließlich: Es besteht gewiss kaum ein Zweifel, dass der Bürger (wieder) größeres Vertrauen in die Rechtsprechung setzt, wenn er „seinen“ Fall in den Händen einer ausdrücklich ethikverpflichteten, also gleichsam mit einem Gütesiegel versehenen Richterschaft weiß.

Aber spätestens dann, wenn ein „Verhaltenskodex“ geschrieben, ein „Leitbild“ formuliert ist, wenn Diskussionsforen oder Symposien abgehalten sind, wenn bereitwillige Richter sensibilisiert und – bestenfalls – das richterliche Berufsethos gestärkt daraus hervorgegangen ist, wird es keine nennenswerten Aufgaben für Ethikkommissionen und -zirkel mehr geben. Jede Ethik, auch Richterliche Ethik, beruht auf grundlegenden Wert- und Moralvorstellungen, die keinem schnellen Wandel unterliegen. Selbst wenn sich die Rahmenbedingungen des Richterdaseins – etwa infolge sinkender Haushaltsmittel oder des verstärkten Einsatzes elektronischer Medien – rasch ändern, bleiben Handlungs- und Verhaltensmaximen unverändert. Ein Weiteres: Dass der

außerhalb von Fachkreisen nicht sonderlich bekannte „Deutsche Corporate Governance Kodex“, den immerhin eine hochrangige Regierungskommission erarbeitet hat und der seit 2002 ethische Verhaltensweisen von Mitarbeitern und Führungen von Unternehmen vorgibt, dazu beitragen kann, den angesichts der Banken- und Wirtschaftskrise eingetretenen Vertrauensverlust bei Sparern und Aktionären wett zu machen, darf getrost in Frage gestellt werden. Ein „Deutscher Judicial Ethics Kodex“ müsste jedenfalls um vieles zugkräftiger sein, um die Hoffnung nach mehr Vertrauen in die Justiz Wirklichkeit werden zu lassen.

Fruchtbringend kann die vertiefte Befassung mit Richterlicher Ethik sein, wenn sie zielorientiert im Sinne der Sache erfolgt. Gerade die inhaltliche Komplexität und formale Unschärfe „Richterlicher Ethik“ birgt allerdings die Gefahr, dass hier ein unerwünschtes Einfallstor für politische und ideologische Einflüsse geschaffen wird oder die Diskussion auf Nebengleise gerät und sich in unsinnigen Details verliert. Eine Befassung mit Fragestellungen, ob es noch „gut“ oder schon „schlecht“ ist, wenn ein Richter etwa extreme Parteien wählt oder überhaupt von

seinem Wahlrecht Gebrauch macht, wenn ein Richter mit einem Pkw der Luxusklasse zum Arbeitsplatz fährt, wenn ein Richter einer Kirche, einer Partei, einem Verein angehört oder gar sich dort engagiert, wenn ein Richter die Einladung eines Anwaltes zu einem Kaminabend annimmt usw.¹, würde nicht zielführend sein, teilweise zu größerer Verunsicherung führen oder gar auf Ablehnung stoßen. Nicht auszuschließen ist auch ein anderes Extrem: dass sich die Diskussion in Allgemeinplätzen erschöpft.² Vielmehr liegt dies angesichts der (erwünschten) Pluralität in der Justiz, die eine geschlossene Ethikkonzeption nicht zulässt, nahe. Die bloße Umschreibung von Selbstverständlichkeiten aber ist ebenso praxisfern wie eine Wiederholung des rechtlichen Rahmens.³ Sie wird sowohl den Richterkollegen als auch den Rechtsuchenden allenfalls ein müdes Lächeln entlocken.

Skepsis bleibt also angezeigt. Selbst bei Umschiffung der größten Klippen ist nicht gewiss, dass die Befassung mit Richterlicher Ethik in der Richterschaft eine überwiegende Akzeptanz erfährt, einen wirklich breiten Diskussionsprozess auslöst oder gar über den richterlichen Tellerrand hinaus positive Beachtung fin-

det. Ein Scheitern des Projekts würde aber den gesamten Berufsstand schwächen. Richtern, die sich außerstande sehen, ein vernünftiges, praxistaugliches Selbstverständnis zu formulieren, mag man die rechtssprechende Gewalt zwar noch „anvertrauen“ (Art. 92 GG), aber vielleicht nur mit gewissen Bauchschmerzen. Und gerade deswegen ist dem Projekt „Richterliche Ethik“ viel Erfolg zu wünschen.

Markus C. Werner
Mitglied im Landesverband Sachsen des BDFR

(F o o t n o t e s)

¹ Die Beispiele scheinen absurd, sind aber durchaus nicht aus der Luft gegriffen: die beiden letztgenannten Fragestellungen sind den „Gedanken zu einer Ethik richterlichen Verhaltens“ der Schleswiger Ethikrunde (dort S. 11 und S. 19) entnommen.

² So wurde auf Initiative der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter nach vierjähriger Diskussion 2007 die „Welsler Erklärung“ in zehn Artikeln verabschiedet, deren Abstraktionsgrad so hoch ist, dass sie kaum mehr Praxisbezug hat. Dort heißt es etwa zu „Selbstverantwortung und Organisation“ (Art. III): „Wir sind uns bewusst, dass die Entwicklung einer Richterpersönlichkeit nie abgeschlossen ist, sondern die stete Weiterbildung auf allen Gebieten der fachlichen und persönlichen Grundlagen unseres Berufes notwendig ist. Wir hören auch in uns selbst hinein, um unseren Standpunkt kritisch zu hinterfragen. Unsere Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist von Wertschätzung, Offenheit und ernsthaftem Interesse für deren Anliegen getragen. Wir organisieren unsere Arbeit und, soweit wir dazu berufen sind, die unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter initiativ und zielgerichtet.“ Dies könnten auch Ärzte, Manager, Landwirte und viele andere Berufsgruppen unterschreiben.

³ Wenn ein Kernsatz richterlicher Ethik lautet: „Als Garanten des Rechtsstaates orientieren wir unser Verhalten und unsere Entscheidungen an den Grundrechten“ (Art. I der Welsler Erklärung), ist dies – aus deutscher Sicht – nur eine Zusammenfassung von Art. 20 Abs. 3 GG.

Seit dem Jahr 2008 ist der BDFR im Beirat des Berliner Steuergespräche e. V. vertreten. Herr Rechtsanwalt Berthold Welling vom Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Andreas Richter von der Kanzlei P+P Pöllath + Partners Geschäftsführer des Vereins, war so freundlich, diesen hier mit dem nachfolgenden Beitrag vorzustellen:

BERLINER STEUERGESPRÄCHE E. V. – EINE STEUERRECHTLICHE UND STEUERPOLITISCHE PLATTFORM IN BERLIN

Mit dem Umzug der Politik von Bonn nach Berlin ist in der Steuerlandschaft eine Lücke entstanden. Mit dem Wegzug aus dem Rheinland vollzogen sich in den meisten Häusern neben strukturellen auch personelle Veränderungen. In den Zeiten des Wechsels, Umzugs, Pendelns und Neuorientierung fehlte es zunächst an einer Plattform, die den übergreifenden Austausch über steuerrechtliche und steuerpolitische Themen unmittelbar vor Ort der politischen Entscheidungen ermöglicht; etablierte Foren, Organisationen und Vereine hatten bzw. haben bis dato Ihre Aktivitäten nicht unmittelbar an den neuen Regierungssitz verlegt.

Ziel der Berliner Steuergespräche war es, diese Lücke zu schließen und politischen Funktions- und Entscheidungsträgern, Steuerjuristen, Angehörigen der steuerberatenden Berufe sowie Vertretern der Rechtsprechung, Finanzverwaltung, Unternehmen, Verbänden und Wissenschaft ein offenes Forum anzubieten.

Durch gemeinsame Diskussionsrunden sollen aktuelle steuerrechtliche und steuerpolitische Problemfelder und Herausforderungen erörtert und mögliche Lösungsansätze diskutiert werden. Bereits mit dem ersten Berliner Steuergespräch im Frühjahr 2002 wurde die Veranstaltung von den Referenten intensiv unterstützt. Aktuelle Steuerthemen folgten in den vierteljährlich stattfindenden Gesprächsabenden. Der thematische Bogen spannte sich von Fragen zur Unternehmensbesteuerung bis hin zur Besteuerung Privater und der öffentlichen Hand. Die Tagungsberichte, die in den ersten Jahren nur über den Verteiler der Berliner Steuergespräche veröffentlicht wurden, werden mittlerweile seit einigen Jahren in Fachzeitschriften wiedergegeben; besondere Bedeutung kommt hierbei dem sog. Themenheft der Finanzrundschau zu, das neben dem Tagungsbericht auch die Vorträge der Referenten sowie weitere Diskussionsbeiträge enthält.

Darüber hinaus ist es Ziel der Berliner Steuergespräche, allen steuerrechtlich und steuerpolitisch Interessierten eine Plattform zu bieten und den unmittelbaren „ressortübergreifenden“ Dialog zu ermöglichen. Die vertiefenden Diskussionen aller Teilnehmer im Anschluss an die Podiumsdiskussion im Haus der Deutschen Wirtschaft sind zum Markenzeichen der Berliner Steuergespräche geworden.

Getragen wird der Verein von den Mitgliedern und Förderern sowie den ehrenamtlichen Vorständen, Geschäftsführern und Beiräten. Oberste Priorität hat hierbei die Unabhängigkeit des Vereins. Um diese Maßgabe zu unterstreichen wurden die Berliner Steuergespräche, die anfangs ausschließlich vom BDI und Pöllath + Partners getragen wurden, auf Initiative der beiden Häuser in einen Verein überführt. Die Satzung des Berliner Steuergespräche e.V. wurde am 2. Dezember 2002 im Haus der Deutschen Wirtschaft durch

45 Gründungsmitglieder unterzeichnet. In den Vorstand wurden gewählt Prof. Dr. Dieter Birk, Michael Wendt sowie Prof. Dr. Herbert Bültmann, an dessen Stelle Prof. Dr. Claus Lambrecht in der mittlerweile zweiten Amtsperiode des Vorstandes getreten ist.

Besondere Bedeutung kommt dem aktiven Beirat zu, der in seinen zwei Sitzungen im Jahr unter der Leitung von Prof. Dr. h. c. Rudolf Mellinghoff und Gert Müller-Gatermann die thematischen Weichenstellungen vornimmt. Hierbei wird die Diskussion getragen von der breit gefächerten fachlichen Ausrichtung der über 30 Mitglieder. Legislative (finanzpolitische Sprecher von vier Bundestagsfraktionen), Exekutive (BMF und Landesfinanzministerien), Judikative (BFH und Finanzgerichte), Vertreter der Wissenschaft, Verbände, Steuerberatung und Unternehmen sollen eine interessante und ausgewogene Themenauswahl garantieren. Die hohe Resonanz der einzelnen Steuergespräche sowie die stetig steigenden Mitgliederzahlen sind Belege für richtige Themenauswahl und die gute Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Beirat und Geschäftsführung.

Der Berliner Steuergespräche e.V. wird das Konzept der Steuergespräche auch im Jahr 2010 fortführen. Im Vordergrund stehen hierbei aktuelle steuerpolitische Themen, die für die Zukunft des Steuerrechts in Deutschland wesentliche

Bedeutung haben. Interessenten sind eingeladen sich am Dialog zu beteiligen. Informationen rund um und über den Berliner Steuergespräche e. V. sind im web unter www.steuergespraech.de eingestellt.

NETZWERK „RICHTERLICHE ETHIK“

Am 29. und 30. Januar 2010 fand im Besprechungssaal des Deutschen Richterbundes (DRB), Kronenstraße 73 in Berlin das 3. Treffen des Netzwerks „Richterliche Ethik“ statt. Die vom DRB ins Leben gerufene 28-köpfige Arbeitsgruppe wird geleitet von den DRB-Präsidiumsmitgliedern Elisabeth Kreth (Richterin am FG Hamburg), Andrea Titz (Oberstaatsanwältin München) und von Lysann Mardorf (Richterin am LG Itzehoe). Vertreten sind Mitglieder der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaft, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit.

In ihrer Einführung wies Frau Kreth die Teilnehmer auf ihre Multiplikatorenfunktion hin.

Sie ging kurz auf die Mainzer Ethikrunde (s. Elisabeth Faber-Kleinknecht in DRiZ 2009, 349) ein und bat dann um einen Austausch über den Stand und die Entwicklung der Diskussion in den einzelnen Gerichtsbarkeiten und der Staatsanwaltschaft. Dabei zeigte sich ein sehr unterschiedliches Bild. Während in einigen Bundesländern aufgrund einer zuvor geführten Leitbildfunktion das Thema eher auf Ablehnung stieß, hatten in anderen Ländern schon Informationsveranstaltungen stattgefunden, die vereinzelt sogar schon zu regelmäßigen Treffen in Arbeitsgruppen geführt haben. Überlegungen zu einer möglichen öffentlichen Veranstaltung zum Thema richterliche Ethik wurden anschließend im Plenum diskutiert.

Im weiteren Verlauf des 1. Tages stand die Planung einer Fragebogenaktion auf der Tagesordnung. Zum Verständnis dafür muss zunächst vorausgeschickt werden, dass sich beim letzten Treffen des Netzwerks Richterliche Ethik 4 Arbeitsgruppen mit folgenden Themen gebildet hatten:

Gruppe 1: Innen- und Außenansicht zur Berufsethik

Entwicklung von Fragebögen für Rechtsanwälte und Publikum zu deren Wahrnehmung von Richtern und Staatsanwälten und Erwartungen an das richterliche und staatsanwaltschaftliche Verhalten

Einbindung der Kollegen in die Diskussion zur Berufsethik mittels Umfragen

Gruppe 2: Strafrechtlicher Deal und richterliche Ethik

Gruppe 3: Konflikte zwischen richterlichen Nebentätigkeiten und Berufsethik (z.B. Gutachten, Vorträge, Schlichtung, Strafverteidigung)

Gruppe 4: Richter und parteipolitisches Engagement

Die Arbeitsgruppe 1 hatte für das 3. Treffen des Netzwerks einen Fragebogen entworfen. Danach sollte das Bild des Richters und

des Staatsanwalts in der Öffentlichkeit abgefragt werden. Vor der inhaltlichen Besprechung des Fragebogens wurde eine lebhafte Diskussion über den Sinn und Unsinn einer Fragebogenaktion geführt. Schließlich führte eine Abstimmung zu dem vorläufigen Ergebnis, dass die Aktion durchgeführt werden soll. Die inhaltliche Abstimmung des Fragebogens führte erneut zu kontroversen Erörterungen und zahlreichen Änderungen. Dabei wurden zu folgenden drei Inhaltskomplexen Fragen entwickelt:

-- Richter in der mündlichen Verhandlung

-- Kommunikation mit dem Richter außerhalb der mündlichen Verhandlung

-- Richter privat

Nach einem anstrengenden Anreise- und Arbeitstag ging es dann nahtlos zu einem nahe gelegenen Italiener, wo bei Rotwein und Nudeln nicht nur Themen der richterlichen Ethik diskutiert wurden.

Am 2. Tag berichtete als erstes Frau Dr. Epp über die Arbeitsweise der Mainzer Ethikrunde. Sie besteht aus 11 Mitgliedern aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaft und dem Ministerium. Es

haben vom 26.05.2008 bis 26.05.2009 11 Treffen stattgefunden. Zunächst gab es in der Gruppe Vorbehalte gegen eine Verschriftlichung. Es wurde eine Fallsammlung gebildet, die dann Diskussionsgrundlage für die Bildung ethischer Grundsätze war. Es wurden unterschiedliche Entwürfe verfasst, die dann schließlich zu 10 Grundsätzen führten. Sie wurden zu Papier gebracht und sollen eine Grundlage für eine weitere Diskussion sein. Sie sollen aber keine Allgemeingültigkeit beanspruchen, sondern nur das Ergebnis der Mainzer Ethikrunde sein. Bei Erstellung des Papiers wurde deutlich, dass eine richterliche und eine staatsanwaltschaftliche Ethik zwar viele Gemeinsamkeiten aufweist, dass sie sich aber in manchen Punkten auch deutlich unterscheiden. Deshalb wurde das Ergebnis auf die Richterschaft begrenzt. Das Papier wurde an alle Richter und Staatsanwälte in Rheinland-Pfalz in schriftlicher Form und per E-Mail geleitet. Außerdem liegt es in den Richterakademien in Wustrau und Trier aus. Die Resonanz war überwiegend positiv, wenngleich die Runde sich mehr Rückmeldung gewünscht hätte. (Anm.: Die Inhalte sind nachzulesen in Elisabeth Faber-Kleinkecht DRiZ 2009, 349)

Beiträge und Veranstaltungsberichte

Im Anschluss an den Vortrag diskutierte das Netzwerk ebenfalls die Verschriftlichung ihrer Arbeitsergebnisse. Eine anschließende Abstimmung führte dazu, dass ein Papier herausgegeben werden soll. Der Weg zur Erstellung des Papiers soll über eine Fallsammlung mit anschließender Diskussion erfolgen, da schnell festgestellt wurde, dass sich das Thema abstrakt schlecht strukturieren lässt. Alle Teilnehmer erhielten den Auftrag, auf einer Karteikarte ein Fallbeispiel und auf einer weiteren einen

Grundsatz richterlicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Ethik zu formulieren. Die Ergebnisse wurden vorgestellt und gemeinsam diskutiert und strukturiert. Das Ergebnis soll zunächst protokolliert werden.

Zum Abschluss wurde das weitere Procedere diskutiert. Der Fragebogen soll zunächst vom Bundesvorstand des DRB abgesegnet werden, bevor länderspezifisch die Zustimmung der Richterräte eingeholt wird. In einem weiteren Schritt soll er dann ggf. über die Leiter

der Gerichte und Staatsanwaltschaften bundesweit ausgelegt werden. Eine Onlineversion soll ebenfalls hergestellt werden. Auch die Fragen der Auswertung und Beteiligung an der Auswertung wurden rudimentär diskutiert. Schließlich wurden alle mit Hausaufgaben beauftragt, einige etwas mehr. Die Hausaufgaben sollen in's Forum des DRB eingestellt werden. Als neuer Termin für das nächste Treffen wurde der 27./28.08.2010 vereinbart.

Ludger Hermes

7. DEUTSCHER FINANZGERICHTSTAG STEUERRECHT IN DER FINANZKRISE

Am 25. Januar 2010 fand zum 7. Mal in Köln der Deutsche Finanzgerichtstag statt. Er stand unter dem Leitthema Steuerrecht in der Finanzkrise. Der Präsident des Deutschen Finanzgerichtstages, Richter am Bundesfinanzhof Jürgen Brandt, begrüßte ca. 350 Teilnehmer mit einer Aufforderung an die Politik, das Steuerrecht einfacher und gerechter zu gestalten und somit für mehr Akzeptanz zu sorgen.

In seinem Grußwort forderte der Präsident des Bundesfinanzhofs Dr. h. c. Wolfgang Spindler mehr Rechts-

sicherheit. Gleichzeitig ging er auf den Beschluss des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts zur Kompetenz des Finanzausschusses ein. Der Oberbürgermeister der Stadt Köln, Jürgen Roters, beklagte in seinem Grußwort den Rückgang der Gewerbesteuer um ca. 20 % und nannte diesen Vorgang eine Entmanung der kommunalen Selbstverwaltung. Ministerialdirektor Dr. Hubert Weis aus dem Bundesministerium der Justiz ging in seinen Grußworten auf die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung der Finanz-

krise ein. Am Schluss seiner Grußworte wies er noch darauf hin, dass die Finanzgerichtsbarkeit von der Zusammenlegungsdiskussion der öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten nicht betroffen sei.

Den Festvortrag hielt der Bundesminister a. D. Dr. Heiner Geißler zum Thema „Die Risiken der Weltfinanzkrise für Wohlstand und Demokratie“.

Dr. Geißler wies dabei darauf hin, dass die Judikative trotz der Finanzkrise unabhängig bleiben müsse.

Beiträge und Veranstaltungsberichte

Nach einem Überblick über die größte Finanzkrise seit 1929 und ihren Ursachen zeigte Dr. Geißler gesellschaftliche und politische Missstände auf. Dabei nahm er besonders die Finanzbranche unter die Lupe. Er kam zu dem Ergebnis, dass sich die Bundesrepublik Deutschland weit von der sozialen Marktwirtschaft entfernt habe. Im Rahmen der Globalisierung sei die neue Ideologie so wenig Staat wie eben möglich und so viel Markt wie eben möglich. Während früher die soziale Marktwirtschaft ein ethisches Fundament gehabt habe, herrsche heute Chaos und es gäbe keine Regeln mehr. Es sei Aufgabe des Staates, das Desaster zu beseitigen und die Grundelemente einer Ordnung wiederherzustellen. Zurzeit herrsche in Deutschland ein Raubtierkapitalismus und die Stabilität beginne zu bröckeln. Dr. Geißler durchleuchtete die Agenda 2010 und folgerte aus der Klagewelle zu Hartz IV, dass der Mensch umso mehr gelte je weniger er koste. Auch im Gesundheitswesen sei der Trend vom Patienten zum Kunden zu erkennen. Im Mittelpunkt stehe nicht mehr der Mensch, sondern die Fallpauschale im Krankenhaus. Die Hartz IV-Gesetze stellten eine steuerliche Missachtung der Würde des Men-

schens dar. Die Einkommensschere klappe immer weiter auseinander, ebenso wie die Risikoschere und die Bildungsschere. Zur Bekämpfung dieser Missstände forderte Dr. Geißler eine staatliche Kontrolle über die Finanzmärkte. Zum Schluss seines gut einstündigen Vortrags ging Dr. Geißler noch auf eine internationale Transaktionssteuer ein.

Im Anschluss daran untersuchte der Richter des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Michael Eichberger „Wirtschaftsfreiheit und Gestaltungsmacht des Staates auf dem Boden des Grundgesetzes“. Dabei stellte er zunächst fest, dass das Grundgesetz keine Festlegung auf eine bestimmte Wirtschaftsordnung enthalte. Er ging auf die wirtschaftspolitische Neutralitätsthese des Bundesverfassungsgerichts ein, die Wirtschaftsfreiheit und die soziale Marktwirtschaft und nannte Beispiele aktueller Konfliktfälle staatlicher Gestaltungsmacht. Er zeigte die Einschränkung des Steuergesetzgebers durch die Grundrechte im Einzelnen auf und hinterfragte Sonderspielräume des Gesetzgebers in der Finanz- und Wirtschaftskrise.

In einem weiteren Vortrag ging Frau Prof. Dr. Kerstin Schneider von der Universi-

tät Wuppertal auf die Notwendigkeit und Grenzen steuerpolitischer Lenkungsmaßnahmen in der Krise ein. Dabei stand zum einen die Aufgabenpolitik des Staates im Mittelpunkt. Zum anderen aber wurden auch die Fehler aus der Unternehmenssteuerreform 2008 deutlich. Schließlich führten die konjunkturellen Stabilisierungsmaßnahmen zu einer höheren Staatsverschuldung und einer notwendigen Konsolidierung des Staatshaushaltes. Frau Prof. Dr. Schneider sah Möglichkeiten der Konsolidierung in Ausgabenkürzungen und Steuererhöhungen. Sie forderte dabei aber immer eine Prüfung der Wachstumsverträglichkeit.

Nach einer verkürzten Mittagspause kam der Leiter der Steuerabteilung der BASF Dr. Wolfgang Haas zu den Anforderungen an das Unternehmenssteuerrecht in der Finanzkrise. Ständige Einzelfallgesetzgebung, geringer Halbwärtszeit, rückwirkende Gesetzgebung und Nichtanwendungserlasse hätten das Steuerrecht für Verwaltung und Steuerpflichtige fast unbeherrschbar gemacht. Es sei eine strukturelle Unternehmenssteuerreform unter Einbeziehung der Gewerbesteuer notwendig. Soweit man dieses nicht erreichen könne, sei zumindest eine

Neuregelung der Verlustverrechnung und Abarbeitung einer Liste struktureller Mängel mit dem Ziel, insbesondere technische Unzulänglichkeiten mit keiner oder nur geringer Aufkommensauswirkung zu beseitigen, erforderlich. Unter dem Thema „Finanzkrise und Reform des Bilanzsteuerrechts“ stellte Prof. Dr. Norbert Herzig von der Universität Köln das Dreieck der Rechnungslegung zwischen HGB, Internationaler Rechnungslegung (IFRS, US-GAAP) und steuerlicher Gewinnermittlung dar. Dabei ging er insbesondere auf den Maßgeblichkeitsgrundsatz und steuerliche Wahlrechte ein. Er untersuchte im Einzelnen die sich aus dem Bilanzrecht ergebenden latenten Steuern und kam zu dem Ergebnis, dass die Einheitsbilanz nach dem Bilanzmodernisierungsgesetz nicht mehr als taugliches gesetzgeberisches Leitbild betrachtet werden könne. Er gab Empfehlungen zur Verselbständigung der Steuerbilanz und sah als Perspektive eine begrenzte Emanzipation vom Handelsrecht und eine Hinwendung zur EU.

Im Abschlussvortrag ging Richter am Finanzgericht Dr. Matthias Loose auf das Spannungsverhältnis von Insolvenz- und Steuerrecht

ein. Er untersuchte den Antrag auf Insolvenzeröffnung, ging auf die Rechte und Pflichten des Insolvenzverwalters ein und stellte die Aufrechnungen im Insolvenzverfahren, die Haftung Dritter im Insolvenzverfahren, die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis im Insolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren dar.

In einer Podiumsdiskussion unter Mitwirkung von Karoline Linnert, Bürgermeisterin und Finanzsenatorin der Freien Hansestadt Bremen, Dr. Daniel Volk, Mitglied des Bundestags, Mitglied des Finanzausschusses, FDP, Ministerialdirigent Dr. Steffen Neumann, Finanzministerium des Landes NRW, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Harald Elster, Präsident des Steuerberaterverbandes e. V. Köln, Professor Dr. Ekkehart Reimer, Universität Heidelberg und Rechtsanwalt Professor Dr. Harald Schaumburg diskutierte das Podium unter Moderation des Präsidenten des Finanzgerichts Baden-Württemberg, Dr. Hans Peter Korte, das Thema Steuerrechtsgestaltung in der Finanzkrise.

Der 7. Deutsche Finanzgerichtstag fand seinen Abschluss in einem Schluss-

empfang bei einem Gläschen Kölsch und klang dann ebenso schön aus wie er am Vorabend mit Essen und Trinken im Brauhaus Früh begonnen hatte. Es bestand wieder hinreichend Möglichkeit zu anregenden Gesprächen, Knüpfung neuer Kontakte und fachlichem Austausch. Der 7. Deutsche Finanzgerichtstag stellte sich somit wiederum als ein Forum der Finanzgerichtsbarkeit für die steuerrechtliche und steuerpolitische Fachdiskussion mit Wissenschaft, Verwaltung, Politik, Anwalt- und Steuerberaterschaft dar.

Der 8. Deutsche Finanzgerichtstag 2011 wird am 24. Januar 2011 in Köln stattfinden. Er wird sich u. a. mit den Folgen der Europäischen Integration auf Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtssprechung und die Praxis der Steuerberatung im Bereich des Ertragssteuerrechts befassen. Zu seiner Vorbereitung wird ein Symposium dienen, das voraussichtlich am Montag, dem 13. September 2010 stattfinden wird. Einzelheiten können bei Zeiten der Internetseite des Finanzgerichtstags entnommen werden (www.finanzgerichtstag.de).

Ludger Hermes

„OSTRICHTERTAGUNG“ 2009

Am 08. September 2009 fand in Weimar, ausgerichtet vom Finanzgericht Thüringen, die sog. Ostrichter-tagung statt. Herr Präsident Mohr und Herr Vizepräsident Skerhut hatten zusammen mit ihren vielen freundlichen Helfern ein „rundum Sorglospaket“ für eine perfekte Tagungsatmosphäre geschaffen. In den Räumen des Verwaltungsgerichts Weimar konnten daher engagierte Diskussionen zu den von den Beteiligten vorgetragenen Rechtsproblemen stattfinden, zu denen sich für den Bundesfinanzhof auch der Präsident, Herr Dr. Spindler, und Herr Richter am BFH Wittwer äußerten.

Im Zentrum des Geschehens standen zunächst Fallgestaltungen zu § 180 Abs. 2 AO, bei denen es um Beiladung, Klagebefugnis und die Wahrung des Steuergeheimnisses im Rahmen von Grundstücks/Bauherrengemeinschaften ging. Im AO-Teil waren dann Rechtsprobleme der Aussetzung der Vollziehung, der Änderung des Verfahrensgegenstands und der Zulässig-

keit eines Dritteinspruchs Gegenstand der Tagung. Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt warf interessante Fragen zum Prozesskostenhilferecht auf. Im Weiteren standen Fragen zu § 37 AO und dem Insolvenzfall im Mittelpunkt.

Darüber hinaus reichten die Beteiligten Einzelfälle zum Einkommensteuerrecht ein, wobei insbesondere die Abgrenzung zwischen Drittaufwand und dem abgekürzten Zahlungsweg für lebhaftere Diskussionen unter den Teilnehmern sorgte. Zur gleichen Reaktion führten die vorgestellten Einzelfälle zum Erbschaftsteuer-, Grunderwerbsteuer- und Umsatzsteuergesetz.

Mit einer angeregten Auseinandersetzung über die vorgestellten Kindergeldfälle, zu denen insbesondere auch solche mit Auslandsbezug gehörten, ging die Veranstaltung zu Ende und wurde dann – sozusagen als Sahnehäubchen – noch mit einer Fragestellung zu einer Steuerberaterklausur, was denn unter dem Begriff Rechtsvorschrift zu verstehen sei, abgerundet.

Die im Beisein der Präsidenten der Finanzgerichte Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Berlin-Brandenburg und Thüringen geführte Diskussion, an der auch der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Finanzgerichtspräsidenten, der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Herr Plücker, teilnahm, zeigte, dass die Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen anhand des konkreten Falls als eine hervorragende Art der Fortbildung anzusehen ist, da die Gerichtsbarkeit aus sich selbst heraus – quasi als Qualitätszirkel – die Lösungen für die aufgeworfenen Probleme erarbeitete. Es bleibt daher zu fragen, ob diese Art der Fortbildung nicht auch für die Finanzgerichte aus anderen Bundesländern eine wünschenswerte Einrichtung wäre.

Reinold Borgdorf

50-JAHR-FEIER FINANZGERICHT BREMEN

Am 18.11.2008 feierte das Finanzgericht Bremen im Kaminsaal des Bremer Rathauses sein 50-jähriges Bestehen. In Anwesenheit des Präsidenten des Bundesfinanzhofs Prof. Dr. Spindler, des Richters am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Mellinghoff, des Senators für Justiz und Verfassung sowie der Präsidenten der anderen Finanzgerichte begrüßte der Präsident des Finanzgerichts Bremen Lutz Hoffmann die Gäste aus dem politischen, gesellschaftlichen und richterlichen Umfeld. In seinem Grußwort betonte der Präsident des Bundesfinanzhofs Prof. Dr. Spindler insbesondere die Notwendigkeit der Existenz einer selbständigen Finanzgerichtsbarkeit für die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes.

Die geschichtliche Entwicklung des Finanzgerichts Bremen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Im Zuge der Errichtung einer reichseinheitlichen Finanzverwaltung nach dem Ersten Weltkrieg wurden Organe für die Behandlung von Beschwerden in Abgabenangelegenheiten eingerichtet und als Finanzgerich-

te bezeichnet. Durch Erlass über die Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 wurden Einspruch und Klage in den Abgabenangelegenheiten abgeschafft. Nunmehr entschieden über Rechtsbehelfe in Steuerangelegenheiten die Oberfinanzpräsidenten.

Nach dem Krieg hob das Gesetz Nr. 36 des Alliierten Kontrollrates über die Wiedererrichtung der Verwaltungsgerichte vom 15. Oktober 1946 den Erlass vom 28. August 1939 auf und stellte bei den Rechtsmitteln in Steuersachen den früheren Rechtszustand wieder her. Nachdem die organisatorischen Maßnahmen getroffen, insbesondere die ehrenamtlichen Mitglieder gewählt und von der Militärregierung bestätigt worden waren, ordnete der Senator für Finanzen durch Erlass vom 22. März 1948 im Einvernehmen mit dem Senat an, das Finanzgericht werde beim Oberfinanzpräsidenten neu besetzt und seine Tätigkeit am 1. April 1948 aufnehmen. Angesichts der Tatsache, dass nach ursprünglichen Plänen keinerlei Verknüpfungen des Gerichts mit dem Oberfinanzpräsidenten bestehen sollten, überrascht

es, dass der Erlass am Rechtszustand der AO festhielt und das Finanzgericht beim Oberfinanzpräsidenten beließ.

Durch Erlass vom 8. September 1954 löste der Senator für Finanzen mit Wirkung vom 1. September 1954 das Finanzgericht organisatorisch von der Oberfinanzdirektion und unterstellte es seiner Dienstaufsicht. Damit war ein weiterer Schritt zur Unabhängigkeit des Finanzgerichts getan; allerdings war das Finanzgericht damit noch kein unabhängiges, von der Verwaltung getrenntes Gericht des Landes Bremens, da nach wie vor Beamte, die der Weisung eines Vorgesetzten unterworfen waren, über die anhängigen Streitigkeiten entschieden.

Erst mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wurde das Finanzgericht Bremen durch das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzgerichtsbarkeit vom 22. Oktober 1957 und durch das bremische Gesetz über die Finanzgerichtsbarkeit vom 21. Dezember 1957 zu einem unabhängigen Gericht, das von der Finanzverwaltung organisatorisch und personell getrennt war.

Mit dem Inkrafttreten der Finanzgerichtsordnung am 1. Januar 1966 erhielten die Finanzgerichte eine eigenständige Verfahrensordnung, die der Eigenart des von ihnen zu gewährenden Rechtsschutzes gerecht wird.

Seit 01.10.1972 ist das Finanzgericht Bremen, das bis dahin zum Geschäftsbereich des Senators für Finanzen gehörte, der Dienstaufsicht des Senators für Justiz und Verfassung unterstellt.

PRÄSIDENTENWECHSEL AM FINANZGERICHT RHEINLAND-PFALZ

Am 28. April 2009 wurde der bisherige Präsident des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz, Schlösser, verabschiedet und sein Nachfolger, Präsident des Finanzgerichts Orth in sein Amt eingeführt. Justizminister Dr. Bamberger fand sowohl für den scheidenden als auch den künftigen Präsidenten

Worte des Lobes und der Anerkennung. Auch die Grußworte des Präsidenten der Steuerberaterkammer, Herrn Wilk, sowie der Vertreter des Richterrats und des Personalrats machten deutlich, wie sehr beide Personen innerhalb und außerhalb des Gerichts geschätzt werden.

60 JAHRE FINANZGERICHT HAMBURG

Am 8. September 2009 beging das Finanzgericht Hamburg sein 60-jähriges Bestehen mit einer Festveranstaltung im Albert-Schäfer-Saal der Handelskammer Hamburg. In seiner Begrüßung wies **FGP Dr. Grotheer** auf drei für das FG wichtige Bereiche hin:

- **Europa** und sein Recht spiele – schon über den für Hamburg, Niedersachsen und Schleswig Holstein zuständigen Zollsenat, aber auch durch bedeutende

Vorabentscheidungsersuchen – immer schon eine bedeutende Rolle.

- Die **Qualität in der Justiz** sei weiterhin ein wichtiges Thema. In den Qualitätszirkeln des Gerichts würden gemeinsam die besten Ergebnisse für Bürger und Rechtspflege zu erreichen versucht. Zur Qualität gehörten auch die Verfahrensdauer, die 2008 in Hamburg rund 11 Monate im Durchschnitt betragen habe.

- Für Hamburg sei schließlich die **Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs** und der elektronischen Akte stets wichtig gewesen. Während Erstes sehr früh entwickelt worden sei, müsse auf Letztere noch etwas länger gewartet werden.

Allgemein bemerkte er, das Steuerrecht sei im Fokus der allgemeinen Aufmerksamkeit von Politik und Presse. Politiker sagten des Öfteren, dass das Steuerrecht nach Wahlen

einfacher werde. Diesen Optimismus halte er aus Erfahrungen in der Vergangenheit eher verhalten für angezeigt. Außerdem mache die Komplexität der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse in der BRD ein einfaches Steuerrecht schwer.

Abschließend äußerte er die Hoffnung, die Vorschläge des DRB und des Justizsenators der Freien und Hansestadt Hamburg für eine Autonomie der Justiz, die insgesamt sehr sinnvoll seien, würden spätestens in der nächsten Legislaturperiode konkretisiert werden können.

Der **Justizsenator Dr. Steffen** verwies auf den exzellenten Ruf, den das FG Hamburg genieße. Es sei immer offen für neue Entwicklungen und moderne Techniken. So habe es in manchen Bereichen den Anspruch auf eine Vorreiterrolle (Spracherkennung, Infoterminal). Mit dem Thema Richterassistents sollten Standardaufgaben vom richterlichen auf den nicht-richterlichen Dienst übertragen werden, um den Richtern für ihre eigentliche Kernaufgabe den nötigen Freiraum zu geben. Er lobte die hohe Qualität der Rechtsprechung des FG

Hamburg, die Zusammensetzung der Richterschaft aus Richtern anderer Gerichtsbarkeiten und aus Beamten der Finanzverwaltung sowie die Umsetzung der Gleichstellung auf Grund der Zahl der Richterinnen und Vorsitzenden Richterinnen an diesem Gericht.

Der **Präses der Handelskammer Hamburg, Horch**, griff das Thema Komplexität des Steuerrechts auf und bedauerte die Behinderung der Wirtschaft, die darin liege. Gerade in jetzigen Zeiten sei das Finanzgericht ein Lotse im Steuerrecht. Er sprach sich gegen die Lenkungsfunktion im Steuerrecht aus. Jeder Bürger wisse selbst am Besten, was für ihn gut sei. Das Steuerrecht habe jedenfalls einfach, verständlich und international wettbewerbsfähig zu sein.

Der **Präsident des Bundesfinanzhofs, Dr. Spindler**, gratulierte in seinem Grußwort den Angehörigen des Finanzgerichts und sprach ihnen seine Anerkennung für die geleistete Arbeit aus. Eine Verfahrensdauer wie die im Finanzgericht Hamburg wünsche er sich für das gesamte Bundesgebiet. 60

Jahre Finanzgericht Hamburg bedeuteten 60 Jahre effektiven Rechtsschutz mit Qualität in Hamburg. Das Steuerrecht sei, wie zwei Finanzminister jetzt geäußert hätten, „nicht mehr administrierbar“. Dies schaffe eine besondere Bedeutung des gerichtlichen Rechtsschutzes. Dieser werde nur gewährleistet, wenn entsprechend qualifizierte Richter zur Verfügung stünden. Denn auch die Finanzverwaltung und die Beraterschaft würden im gerichtlichen Verfahren durch hochspezialisierte Experten vertreten. Richter müssten aber Herr des Verfahrens sein. Dies werde nur durch eine selbständige Finanzgerichtsbarkeit gewährleistet, da es nur dann gelingen könne, die besten Steuerjuristen im Kampf gegen die hochdotierten Stellen in den freien Berufen und der Wirtschaft für das Finanzgericht zu interessieren. Diese Spezialisierung werde gefertigt, wenn der Gedanke der Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten, der noch nicht ganz aus der Welt sei, weiter verfolgt werde. Er machte deutlich, dass die Ungewissheit über den Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens durchaus zugenommen habe, da zunehmend verfassungs-

rechtliche und EU-rechtliche Fragestellungen zu lösen seien. Die Zahl der Richtervorlagen des BFH und der Finanzgerichte und der Vorabentscheidungsersuchen an den EUGH zeigten die Sensibilität in der Richterschaft für verfassungsrechtliche und EU-rechtliche Maßstäbe. Diese Vorlage- und Vorabentscheidungsersuchen sowie deren Ausgang machten deutlich, dass die Gerichte ihren verfassungs- und EU-rechtlichen Aufgaben gerecht würden.

Den Festvortrag hielt **Frau Prof. Harms**, Generalbundesanwältin beim Bundesgerichtshof zum Thema Steuerrecht und Strafrecht im Spannungsfeld zwischen Karlsruhe, München und Luxemburg. Sie machte deutlich, dass das Steuerstrafrecht eine Wachstumsbranche sei. Dies beruhe auf der allgemeinen Neigung belastendes Recht nicht mehr zu akzeptieren. Das Unrechtsbewusstsein verliere sich, wenn es gelte, die eigene Steuerlast zu verringern. Sie machte deutlich, dass es sich bei dem Strafrecht und dem Steuerrecht um unterschiedliche Rechtsgebiete handele, die Strafrichter würden zu Mitent-

scheiden in steuerlichen Fragen. Beide Rechtsgebiete seien eher tektonische Platten mit entsprechenden Reibungen und Beben. Das Steuerstrafrecht als Blankettstrafrecht mache wegen des Beschleunigungsgebots Entscheidungen über steuerrechtliche Fragen schon notwendig, wenn eine steuerliche Rechtsprechung nicht vorliege. So könne der BGH eine Rechtsprechung begründen, mit der der BFH möglicherweise nicht einverstanden sei. Teilweise vermisse man das Verständnis dafür. Für Streitfragen sei dann der gemeinsame Senat der Obersten Gerichtshöfe des Bundes zuständig. Bedenklich sei es aber, wenn der BFH eine vorher mit dem BGH übereinstimmende Rechtsprechung einseitig ändere. Ein weiterer Akteur sei in EU-Fragen der EUGH. Er sei gelegentlich Schiedsrichter zwischen dem BFH und dem BGH. Sie machte deutlich, dass das Beschleunigungsgebot nach Art. 6 EMRK in der Regel keinen Raum für eine Aussetzung des strafrechtlichen Verfahrens gemäß § 396 AO lasse. Diese Problematiken vertiefte sie anhand einer konkreten

Fallgestaltung bei Karusselgeschäften, die mehreren Verfahren der Strafgerichte und Finanzgerichte zu Grunde gelegen hätten. Sie legte Wert darauf, die Gerichte müssten vernünftig zusammen arbeiten. Die eigene Zuständigkeit der jeweiligen Jurisdiktionen sei systemkonform und in der Regel vernünftig. Jedes Gericht sollte für die seiner Jurisdiktion unterfallenden Rechtsfragen entscheiden und sich nicht auf Kosten der anderen Gerichtsbarkeiten profilieren wollen. Insbesondere sei eine Abkapselung des Strafrechts vom Steuerrecht nicht möglich. Dies würde zu unlösbaren Problemen führen, die im Zweifel die Straftäter privilegierten. Der gelungene Festakt endete mit einem Empfang, der Gelegenheit zum Meinungsaustausch gab.

32. DEUTSCHER STEUERBERATERTAG

Vom 19. bis 21. Oktober 2009 fand in Bremen der 32. Deutsche Steuerberatertag statt. Der Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) Hans-Christoph Seewald erinnerte in seiner Eröffnungsrede an den verstorbenen Ehrenpräsidenten des DStV Jürgen Pinne und würdigte dessen jahrzehntelangen unermüdlischen Einsatz für den steuerberatenden Beruf. Bei der Würdigung der Lebensleistung Pinnes betonte Seewald vor allem die Gradlinigkeit und Verlässlichkeit des vormaligen DStV-Präsidenten, welche in der aktuellen Wertediskussion als Vorbild dienen können.

Unter dem Motto des Steuerberatertages „**Werte bewahren – Zukunft meistern**“ bekannte sich Seewald zur Verantwortung des steuerberatenden Berufes für einen nachhaltigen und dem Gemeinwohl verpflichteten Unternehmensegeist. Gleichzeitig kritisierte er die Hindernisse, die der freien Berufsausübung entgegen stehen und mahnte einen fairen In-

teressenausgleich zwischen Gesetzgebung, Finanzverwaltung und Beraterschaft an. Den Abgeordneten des neu gewählten Deutschen Bundestages bot Seewald eine tatkräftige und offene Zusammenarbeit an. Im Hinblick auf die laufenden Koalitionsverhandlungen forderte er eine konsequente Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dazu gehörten u.a. die uneingeschränkte Anerkennung von Verlusten, eine nochmalige Überarbeitung der Reform der Erbschaftsteuer sowie die Rücknahme der krisenverschärfenden Vorschriften der Unternehmenssteuerreform 2008. Ferner sah Seewald die steuerpolitischen Leitlinien des DStV bestätigt. Gerade die Krise zeige, dass die jüngsten unsystematischen Gesetzesänderungen dem Anspruch auf die Nachhaltigkeit in keiner Weise gerecht werde. Auch ohne teure Wahlgeschenke sei eine Umkehr zu mehr Glaubwürdigkeit möglich, sofern der Gesetzgeber folgende Maximen beachte:

- Planungssicherheit durch Steuervereinfachung gewähren und zwingende Prinzipien des Steuerrechts -wie das der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit- beachten.

- Gewinne und Verluste, Ertrag und Aufwand sind symmetrisch zu behandeln. Die Berücksichtigung von Verlusten ist keine Subvention, sondern zwingendes Gebot des Nettoprinzips.

- Vorrang vor Tarifsenkungen, die sich beim Einzelnen nur gering auswirken, haben punktgenaue Entlastungen, die zur Verbesserung des Wirtschaftsstandorts und zur Steigerung des Wirtschaftswachstums führen.

„Der unsystematische Handel mit parteipolitisch motivierten Positionen hat dem Steuerzahler eine mit Wertungswidersprüchen durchflochtene Materie beschert“, resümierte Seewald. Angesichts der knappen Haushalte müsse ein steuerliches Sofortprogramm vor allem eine Rückkehr zu einer systematischen Besteuerung si-

chern. Daneben nehme der DtSV die kommende Koalition bei ihrem Wort, endlich der kalten Progression dauerhaft entgegenzuwirken.

Die Bürgermeisterin und Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen, Karoline Linnert, betonte in ihrem Grußwort die Bedeutung einer Wertordnung im Steuerrecht, deren wichtigste Prinzipien im Grundgesetz verankert seien. Den progressiven Steuertarif bezeichnete sie als von der Mehrheit der Bevölkerung akzeptiert. Demgegenüber stand Frau Linnert einer großen Steuerreform skeptisch bis ablehnend gegenüber. Sie vertrat die Ansicht, der von den Befürwortern einer großen Steuerreform unterstellte Selbstfinanzierungseffekt trete, wenn überhaupt, erst in späteren Jahren ein.

Sodann warf die Bundestagspräsidentin a.D. Frau Prof. Dr. Rita Süßmuth in ihrem Festvortrag einen besonderen Blick auf die Werte im deutschen Steuerrecht. Frau Prof. Dr. Süßmuth betonte, dass Werte keine Frage des Steuersystems seien. Viel-

mehr sei die Bedeutung von Werten und die Akzeptanz des Steuerrechts bei den Menschen zu untersuchen. Nachdem die Nachkriegsjahre vor allem vom Materialismus geprägt waren, sei nun zu entscheiden, auf welchem geistigen Fundament die Bundesrepublik Deutschland stehe. Die derzeitige Krise deutete Frau Prof. Dr. Süßmuth in erster Linie als Vertrauenskrise, die nur von der gesamten Gesellschaft überwunden werden könne. Dem derzeitigen Misstrauen, auch des Staates gegenüber dem Steuerbürger, sei dagegen nicht mit schärferen Gesetzen beizukommen, die ohnehin nur das letzte Mittel seien.

Der Präsident des Bundesfinanzhofs Dr. h.c. Wolfgang Spindler legte in seinem Eröffnungsvortrag dar, dass die Erörterung von Werten im Steuerrecht keinesfalls neu, sondern steter Bestandteil der wissenschaftlichen Auseinandersetzung sei. Werte im Steuerrecht würden bereits seit Anfang des vergangenen Jahrhunderts in Literatur und Rechtsprechung ausführlich diskutiert. Dr. Spindler legte die Verantwortung der Gesetzge-

bung, der Verwaltung, der Rechtsprechung aber auch der Steuerpflichtigen und Steuerberatung im Hinblick auf die maßgebenden Werte im Steuerrecht dar. Deren Einhaltung sei unverzichtbarer Bestandteil eines wertorientierten Steuerrechts und notwendige Voraussetzung für Stabilität und Funktionsfähigkeit des Gesellschafts-

Lutter

FINANZRECHTLER ZU NOTWENDIGEN VERÄNDERUNGEN AM STEUERSYSTEM

Jürgen Brandt im Gespräch mit Jürgen Liminski vom Deutschlandradio anlässlich des Finanzgerichtstages in Köln am 25. Januar 2010

Die Politik wäre gut beraten, mehr auf das Votum der Sachverständigen zu hören, sagt Jürgen Brandt, Präsident des Finanzgerichtstags. So habe die Frage der Vereinfachung des Steuerrechts mit der Frage der Steuersenkung nichts zu tun. Gesetze verständlicher und klarer zu formulieren, sei dringend notwendig, unterstrich Brandt.

Jürgen Liminski: Heute tagt in Köln der Finanzgerichtstag. Das ist die alljährliche Tagung der Steuer- und Finanzrechtler. Träger der Tagung ist der vom Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter sowie vom Richterverein des Bundesfinanzhofs gegründete Deutsche Finanzgerichtstag e.V., und zu den Satzungszielen dieses Vereins gehören die Sicherung eines effektiven Steuerrechtsschutzes. Die Mitglieder kommen aus der Finanzgerichtsbarkeit, der Finanzverwaltung,

der Wissenschaft sowie aus zuständigen beratenden Berufen, und Steuerrechtsschutz ist in Zeiten der Krise durchaus gefragt. Das Thema des Hauptvortrags der diesjährigen Tagung lautet denn auch „Risiken in der Finanzkrise für Demokratie und Wohlstand“. Es geht um die rechtliche Einhegung der Finanzkrise, spricht auch der Gier. Präsident des Finanzgerichtstags ist der Richter am Bundesfinanzhof, Jürgen Brandt. Er ist zu uns ins Studio gekommen. Guten Morgen, Herr Brandt.

Jürgen Brandt: Guten Morgen, Herr Liminski.

Liminski: Herr Brandt, es gibt kaum ein Thema, das die Politik derzeit dauerhafter erregt als das Finanz- und Steuerrecht, Stichwort Boni für Banker oder Finanzkrise. Vielleicht greifen wir das auch auf. In den USA, in Großbritannien und in Frankreich werden die Boni per Gesetz jetzt stark besteuert. Warum ist das bei uns nicht möglich, oder will die Politik nur nicht?

Brandt: Grundsätzlich wird es ja auch für uns diskutiert. Es gibt durchaus Unterstützer für diesen Gedanken. Es wird dagegen eingewandt, es könne schon mit Verfassungsrecht unvereinbar sein, weil letztlich hier Ein-

kommen anders besteuert wird als andere Einkunftsarten. Grundsätzlich geht unser Steuerrecht ja von dem Grundsatz des Nominalwertprinzips aus. Jede verdiente Mark löst dieselbe Steuerfolge aus. So ist eigentlich der Gedanke des Steuergesetzgebers.

Wenn man jetzt hier differenziert zwischen verschiedenen Einkunftsquellen, bricht wieder ein Streit aus: Wohin gehört es und wie gestaltet man es anders. Plötzlich wird dann der Boni-Bereich verlagert in das normale Gehalt, und schon hat man vor Gericht den Streit, ist es jetzt eine Boni-Zahlung, eine verdeckte, oder ist es normales Einkommen.

Deshalb ist es für mich weniger eine Frage der rechtlichen Zulässigkeit, als vielmehr eine Frage der Durchsetzbarkeit in der Praxis. Ich würde deshalb eher dahin tendieren, die Problematik der Finanzmarktstabilisierung, der Verhinderung von Hedgefonds und Ähnlichem eher auf dem Gebiet der Finanzmarktkontrolle zu suchen, als über den Weg der Boni-Besteuerung.

Liminski: Kann man denn mit den Mitteln des Rechts, des Steuer- und Finanzrechts, überhaupt eine Krise wie die jetzige eindämmen?

Brandt: Die entscheidende Frage ist, welche Art Krise es ist. Natürlich sind nationale Krisen auch mit Mitteln des nationalen Steuerrechts oder des Wirtschaftsrechts in den Griff zu bekommen. Wenn es um internationale Krisen geht, wie in der gegenwärtigen Weltfinanzkrise, kommt man eigentlich nur über globale Lösungen zu einer vernünftigen Behebung der Probleme. Man muss sich nur vorstellen, dass jeder Kapitalmarktanbieter im Kern keinen festen Sitz haben muss. Der kann mit einem Laptop irgendwo in Venedig auf dem Markusplatz sitzen, oder in Köln auf der Domplatte und von dort seine Geschäfte tätigen. Das ist kaum lokal festzumachen und deshalb ist auch im Interesse des Finanzmarktstandorts Deutschland eine einheitliche Lösung für alle westlichen Staaten zu suchen. Deshalb wird ja auch verlangt, dass die G-20-Staaten eine einheitliche Lösung finden.

Liminski: Aber die Banken haben ja ihren Platz. Können Sie denn uns als Experte des Finanz- und Steuerwesens sagen, ab wann eine Bank, ein Finanzinstitut systemrelevant ist? Mit diesem Begriff haben die Banker ja in gewisser Weise den Staat oder die Allgemeinheit

erpresst, und zwar risikolos.

Brandt: Ja. Der Begriff Systemrelevanz ist nirgendwo gesetzlich definiert. Er ist letztlich aus meiner Sicht eher eine politische Größe. Man spricht ja von dem sogenannten „Big Bank“-Vorbehalt. Dieser besagt: Eigentlich kann kein Staat es sich erlauben, seine größten Banken fallen zu lassen, weil dies den Zusammenbruch des gesamten Finanzsystems in dem jeweiligen Staat bedeuten könnte. Das Vertrauen könnte unterlaufen werden, sodass auch Kreditgeber aus dem Ausland nicht mehr bereit sind, in dem jeweiligen Land zu investieren. Deshalb versucht jeder Staat, seine größten Banken im Zweifel doch am Leben zu halten, um den Standort als Ort für Investitionen, für Kapitalanlagen auch attraktiv zu halten. Deshalb ist das eher so ein faktisches Moment in der politischen Diskussion. Das kann aber letztlich nicht dazu führen, dass der Staat zusehen muss und hilflos zusehen muss, wenn Krisen wie die jetzige Finanzkrise auftreten. Er muss ja handeln. Und deshalb verstehe ich die Ansätze von Obama sehr gut, über eine Neuorganisation des Finanzmarktes dieses Problem in den Griff zu kriegen.

Liminski: Im Mittelpunkt des 7. Finanzgerichtstages steht - so haben wir eben auch in dem Bericht von Herrn Kolakowski gehört - die Finanz- und Wirtschaftskrise. Sie fordern eine Vereinfachung der Steuergesetze jetzt. Das klang ja auch in Ihrer ersten Antwort durch. Inwiefern dient eine Vereinfachung der Steuergesetzgebung der Konjunktur oder der Krisenbewältigung?

Brandt: Die Diskussion über die Kompliziertheit des Steuerrechts begleitet ja die Entwicklung der Bundesrepublik von Anfang an. Sie hat es auch schon vorher gegeben, aber man muss sehen, dass die Vielzahl von bürokratischen Belastungen für kleine Unternehmen (gerade bei Existenzgründungen) viele davon abhält, diesen Schritt in die Selbstständigkeit zu tun. Mancher Arbeitnehmer mit guter Qualifikation, dessen Arbeitgeber wegbreicht durch Insolvenz, hätte die Chance, auch die Kapazität vielleicht, auf den freien Markt zu gehen, scheut aber diesen Aufwand. Hier ist der Staat ja in den letzten Jahren hingegangen und hat durch eine Vielzahl von bürokratischen Auflagen, Darlegungspflichten, Aufbewahrungspflichten, doch auch Betriebsneugrün-

dungen Hindernisse in den Weg gelegt, die schon gewichtig sind. Und wenn man sieht, dass etwa mit dem neuen Wachstumsbeschleunigungsgesetz für einen relativ kleinen Bereich wie den der geringwertigen Wirtschaftsgüter drei verschiedene Alternativen zu prüfen sind vom Steuerpflichtigen, wenn er die absetzen will von der Steuer, und er dafür unterschiedlichste Daten vorhalten muss, dann sieht man, dass für wenig Ertrag auf steuerlicher Seite ein hoher Aufwand getrieben werden muss.

Liminski: Die öffentliche Debatte, Herr Brandt, dreht sich um den Zeitpunkt der Steuerreform. Jetzt will man erst die Steuerschätzung abwarten. Dahinter stehen wo möglich politische Erwägungen, die Wahl in Nordrhein-Westfalen etwa. Kann man die Vereinfachung nicht schon vorher, jetzt sofort in Angriff nehmen?

Brandt: Das ist ein wichtiger Gesichtspunkt, den ich uneingeschränkt bejahen würde. Ich meine, dass die Frage der Vereinfachung mit der Frage der Steuer senkung nichts zu tun hat. Dass man die Steuerschätzung abwarten will, oder vielleicht auch die Wahlen in

Nordrhein-Westfalen vielleicht doch noch erst mal sehen will, bevor man vielleicht auch heilige Kühe schlachtet im Bereich des Subventionsabbaus oder bei der Abziehbarkeit bestimmter Werbungskosten, das kann ich nachvollziehen. Nur das hindert nicht, die Vereinfachung, wie ich sie gerade auch skizziert habe, in den Blick zu nehmen, anzufangen zu überlegen, wo können wir die Verständlichkeit, die Klarheit des Gesetzes erhöhen, damit der Bürger weiß, was auf ihn zukommt, was von ihm verlangt wird, wie können wir ihn auch entlasten von überflüssigen bürokratischen Aufwendungen. Das sind alles Fragen, die mit der Höhe der Steuer im Kern nichts zu tun haben. Über die kann man politisch streiten.

Dieser Streit setzt voraus die Einigung darüber (auch in der Koalition), was muss der Staat tun, was will er nicht mehr tun, inwiefern gibt es dort Spielräume für Ausgaben senkungen, oder inwiefern muss man am Ende auch feststellen, wie es die Norddeutschen sagen, „Wat mutt, datt mutt“, wir müssen die nötigen Staatseinnahmen bereitstellen, damit der Staat auch läuft. Auch die Lokomotive braucht ja nun Kohlen oder die Elektrolok

braucht Strom, und insofern muss erst vom Bedarf her definiert werden, was man an Steuersenkungsspielräumen hat.

Noch einmal: Ich halte es für ganz wichtig, zunächst die Frage der Vereinfachung mit dem Wunsch nach Klarheit und Transparenz der Steuerrechtsordnung zu trennen von der der Steuer senkung, und das ist ja auch im Koalitionsvertrag sehr ausführlich dargelegt worden. Hier ist eine Erwartungshaltung der Bürger auch begründet worden, und wenn ich da einen Liedtitel einer bekannten Kölner Rockgruppe hier ins Feld führen kann, „Wenn nicht jetzt, wann dann?“, dann ist jetzt der Zeitpunkt gekommen für diese Vereinfachung des Steuerrechts und die sollte abgekoppelt werden von dieser Frage der Steuer senkungen.

Liminski: Wir haben ja noch eine andere Frist, die auch nicht allzu weit entfernt liegt, nämlich eine finanzrechtliche, ja verfassungsrechtliche Mauer: die Schuldenbremse. Was passiert, wenn die Politik aus welchen Gründen auch immer das Gebot dieser Schuldenbremse nicht einhält und einfach gegen die Mauer fährt?

Brandt: Ich würde das für einen angesagten Skandal halten, wenn im Bewusstsein dieser Schuldenbremse eine exorbitante Erhöhung der Schuldenlast vorgenommen wird - man redet ja von bis zu 100 Milliarden -, im Bewusstsein, dass man diese Schuldenlast nicht abbauen kann bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese verfassungsrechtliche Schuldenbremse greift. Das ist ja im Jahre 2013. Das ist vermeidbar. Wir reden ja nicht von einer plötzlich hier und heute unvermeidlichen Kreditaufnahme, denn wer sich sozusagen der Mittel begibt jetzt der Steuersenkung, kann ja nicht geltend machen mit Überzeugungskraft, dass es für ihn unvermeidbar gewesen ist, dass er im Jahre 2013 diese Schuldenbremse nicht einhalten kann.

Man muss auch sehen: Die verfassungsrechtliche Schuldenbremse, die ja noch ein bisschen neu ist, ist ja nicht die einzige, die Schulden abbremsen muss. Der europäische Stabilitäts-pakt verlangt ja von allen Mitgliedsstaaten, dass sie ihre Schulden in Grenzen halten. Auch hier droht ja ein Konflikt mit der Europäischen Union. Dies sollte man ohne Not nicht in Kauf nehmen, denn es können

auch noch unvorhergesehene Katastrophen oder Notwendigkeiten auftreten, die dann einen hohen Finanzbedarf erzeugen, und hier braucht der Staat auch Spielräume, um vielleicht auf unvorhergesehene Krisensituationen reagieren zu können. Das ist jedenfalls im Augenblick nicht der Fall, sodass wir nicht verlangen sollten, hier die Steuern zu senken. Erstaunlich ist ja auch, dass die Mehrheit der Bürger in Umfragen bei aller Sympathie für Steuersenkungen sagt, es ist im Augenblick nicht angesagt, quer durch alle Bevölkerungsgruppen und auch quer durch alle Gehaltsgruppen. Das sollte auch den Politikern, wie ich finde, zu denken geben.

Liminski: Haben Sie das Gefühl, dass die Vorschläge des Finanzgerichtstags von der Politik überhaupt gehört werden?

Brandt: Man kann hier nicht eine pauschale Aussage treffen. In den letzten Jahren habe ich schon den Eindruck gewonnen, dass in Teilbereichen sehr wohl auch das Votum der Sachverständigen eine Veränderung von Gesetzentwürfen bewirkt hat. Ich denke etwa an die Neufassung der Missbrauchsregelungen in der

Abgabenordnung. Aber das ist vielleicht eher noch die Ausnahme, und hier ist die Politik eigentlich nicht schlecht beraten, wenn sie den Sachverstand aus den Verbänden der Beraterschaft, den Steuerberatern, den Rechtsanwälten, aber auch den Richtern, zur Kenntnis nimmt und versucht, im Dialog zu bleiben, denn es vermeidet ja künftige Streitigkeiten über die Anwendung solcher Normen, die man neu schafft, und hilft, schon im Vorfeld vielleicht Fehler zu vermeiden. Dies steigert ja auch die Akzeptanz des Steuerrechts und damit auch die störungsfreie Versorgung des Staates mit Finanzmitteln, die ja auch nötig ist.

Liminski: Vereinfachung der Steuern und Warnung vor schädlichen Steuersenkungen. Das war hier im Deutschlandfunk Jürgen Brandt, Präsident des Finanzgerichtstags. Besten Dank für Ihren Besuch, Herr Brandt.

Brandt: Ja. Gern geschehen!

MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 18. NOVEMBER 2009 IN BERLIN

Wie jedes Jahr, fand auch im Jahre 2009 die Mitgliederversammlung des BDFR statt.

Nach der Begrüßung, der Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der vertretenen Stimmberechtigten und der Tagesordnung erfolgte der Geschäftsbericht des Vorstandes mit Aussprache. Im Rahmen des Berichts wies der Vorsitzende, Herr Seibel, insbesondere auf die Teilnahme an Anhörungen zu Gesetzesvorhaben-, hin und gab weiter einen Überblick über die Besuche des Vorstandes bei den Finanzgerichten und über aktuelle Entwicklungen im Bereich Besoldung und Versorgung. Er berichtete weiter zur europarechtlichen Tagung in Trier, zum Finanzgerichtstag 2010 am 25. Januar 2010 sowie zum Berliner Kreis junger Finanzrichter.

Herr Borgdorf berichtete über die Gespräche und den Stand der Diskussion im Hinblick auf den Diskussionsentwurf des DRB zur richterlichen Selbstverwaltung.

Nach dem von Herrn Lutter vorgetragene(n) Kassenbericht und der Entlastung des Vorstandes waren die Kassenprüfer zu wählen. Dazu wurden einstimmig -erneut- die Herren Hospes und Blanke gewählt.

Bei der Neuwahl des Bundesvorstandes traten der bisherige Vorsitzende, Herr Seibel und seine Stellvertreterin, Frau Kempe, nicht mehr zur Wahl an. Zahlreiche Mitglieder sprachen beiden ihren Dank für die langjährige Vorstandstätigkeit aus. Dem Wahlvorschlag des bisherigen Vorstandes folgend wählten die Mitglieder in einem Wahlgang

1. für das Amt des Vorsitzenden:

den bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden Reinold Borgdorf;

2. für das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden:

das bisherige weitere Mitglied des Vorstandes Ludger Hermes;

3. für das Amt des weiteren Vorstandsmitglieds:

Anke Vasel;

4. für das Amt des Kassenvorstands und Geschäftsführers:

den bisherigen Amtsinhaber Ingo Lutter.

Die Wahl erfolgte einstimmig bei vier Enthaltungen.

Sodann berichtete Herr Jünemann aus der Arbeit des Deutschen Richterbundes.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die Berichte der Delegierten aus den Landesverbänden. Insbesondere die Themen Besoldung, und Pebsÿ erwiesen sich dabei als von besonderem Interesse.

Die Mitgliederversammlung endete dann mit einem gemütlichen Abend im Restaurant Tucholsky in Berlin-Mitte.

Besoldung und Versorgung

Magdeburg, den 8. April 2009
Nr.: 025/09



SACHSEN-ANHALT
Ministerium der Justiz

Pressesprecherin

Justizministerin Kolb fordert einheitliche Besoldung für Richter und Justizbeamte in Deutschland

Potsdam (MJ). Sachsens-Anhalts Justizministerin Prof. Dr. Angela Kolb fordert, dass Richter und Justizbeamte in Deutschland einheitlich besoldet werden. „Der Bund muss wieder für das Laufbahnrecht und die Besoldung der Richter und Justizbeamten der Länder zuständig sein“, verlangte Kolb am Mittwoch nach einem Treffen der Justizminister von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in Potsdam.

„Die Bundesländer werden demnächst bei der Besoldung ihrer Richter und Justizbeamten in einen Wettbewerb zueinander treten“, sagte Kolb. „Es ist nicht gut, wenn sich hier eine Schere immer weiter öffnet.“ Der Wettbewerb werde sich nicht nur darauf beschränken, wie hoch die Besoldung in den Bundesländern jeweils sein werde. „Unterschiede im Laufbahnrecht und damit bei den Aufstiegsmöglichkeiten werden den Wettstreit zwischen den Ländern weiter verstärken“, sagte Kolb.

Grundlage der Zuständigkeit der Länder für das Laufbahnrecht und die Besoldung ist eine Änderung von Artikel 74 des Grundgesetzes. Seit September 2006 können die Bundesländer über das Laufbahnrecht, die Besoldung und die Versorgung der Richter und Beamten selbst entscheiden. „Diese Eigenständigkeit darf jedoch nicht dazu führen, dass andere verfassungsrechtliche Garantien wie die einer funktionierenden Verwaltung und eines effektiven Rechtsschutzes in der Zukunft nicht mehr erfüllt werden können“, sagte Kolb. Einige Bundesländer haben schon damit begonnen, ihr Dienst- und Besoldungsrecht umzustellen.

Die Justizminister der neuen Bundesländer haben beschlossen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die beobachten soll, wie sich unterschiedliche Besoldungen in den Ländern auf die Justiz auswirken. Die Arbeitsgruppe soll außerdem Empfehlungen geben, wie die Mobilität der Richter und Beamten der Justiz erhöht werden kann. „Wir wollen sicherstellen, dass Richter und Beamte in der Justiz ohne Schwierigkeiten in andere Bundesländer wechseln können“, sagte Kolb.

PRESEMITTEILUNG

Domplatz 2 - 4
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 5 67 62 35, -34, -30, -47
Fax: (0391) 5 67 61 87
Mail: presse@mj.sachsen-anhalt.de
www.mj.sachsen-anhalt.de

VON DER SCHWIERIGKEIT SPARSAM ZU WIRTSCHAFTEN ODER WARUM REGIEREN SO TEUER IST¹

Sie haben es also geschafft. Sie gehen nach Berlin, um als Abgeordneter für den normalen Steuerzahler kämpfen zu wollen. Und da fangen die Schwierigkeiten schon an. Denn die normalen Steuerzahler sind alle zu Hause und arbeiten, damit sie Steuern zahlen können. Die Leute, denen sie in Berlin überwiegend begegnen, sind alle Mitglieder von Organisationen, die bei politischen Entscheidungen mitwirken wollen. Mit anderen Worten: Sie wollen Geld. Sie werden feststellen, dass Sie die meiste Zeit in Büros oder anderen wohlklimatisierten Räumen sitzen und Leuten aus Organisationen, wie z. B. der Interessengemeinschaft artgerechter Wieselzüchter zuhören, die ihnen mit einschläfernder Liebe zum Detail klarmachen, wie wichtig das artgerechte Züchten von Wiesel für die ökonomische Gesundheit des Landes insgesamt und insbesondere für den Wahlkreis ist. Man wird Ihnen herzerreißende Fotos von traurig dreinblickenden arbeitslosen Wieselzüchtern und Ihren hungrigen verlausten

Kindern zeigen. Man wird Ihnen erklären, wie dieser einst so blühende Industriezweig und der allgemeine Lebensstandard den Bach runter gehen werden, wenn die Regierung nicht etwas gegen die gigantischen Wieselzuchtbetriebe in Taiwan unternimmt oder das gewissenlose Programm von Microsoft, mit dem man virtuelle Wiesel erzeugen kann. Man wird Ihnen klarmachen, dass es sich um die eigentlich wichtigste Frage der Menschheit handelt.

Um diese Leute loszuwerden, werden Sie ihnen schließlich versprechen, sich um ihr Anliegen zu kümmern. Aber sowie die Wieselzüchter Ihr Büro verlassen haben, schiebt sich eine Abordnung der vereinigten Chrompolierer herein, drängt Sie mit dem Rücken zum Wand (es handelt sich um baumlange Kerle) und fragt Sie, ob Sie eigentlich wissen, wie viele Chrompolierer in ihrem Wahlkreis wohnen und wie hoch Ihrer Meinung nach der Prozentsatz des in ausländischen Klitschen unter ausbeuterischen Arbeitsbedingungen polierten und dann in

Deutschland verkauften Chroms ist. Und wenn die endlich wieder gehen, stellen sich Ihnen die Lobbyisten der Föderation der Hersteller jener Gummibänder, mit denen Hummerscheren in Restorantaquarien zusammengehalten werden, in den Weg und legen sehr überzeugend dar, dass Sie, wenn Sie nichts für ihre krisengeschüttelte Branche und die gefährdeten Arbeitsplätze in Ihrem Wahlkreis tun um keinen Deut besser sind als blutrünstige Terroristen, die kleine Kinder mit Senf verspeisen.

Und immer so weiter, Tag für Tag, nervtötend. Ständig haut sie jemand an und verlangt von Ihnen, dass Sie etwas für ihn tun. Die Dinge, die sie dann tun sollen, zielen aber in keinem Fall darauf ab, Steuergelder einzusparen. Sie fangen an, die anderen Mitglieder des Bundestages misstrauisch zu beäugen und fragen sich: „Hey, wenn die Regierung die Bergleute unterstützt, warum nicht auch die Chrompolierer?“ und schließlich finden Sie eine Möglichkeit, den Chrompolierern tatsächlich zu helfen,

Zum Schluss

in dem Sie ihnen ein paar Millionen Euro zuschanzen und das Unwohlsein, das Sie dabei empfinden schaffen Sie sich vom Hals, indem Sie sagen, dass ein paar Millionen in Berlin eigentlich gar nichts sind. Diese Summe gibt die Bundesregierung allein schon für Zahnseide aus. Aber für die Chrompolierer sind Sie der Held. Sie fahren nach Hause und sorgen dafür, dass

Sie wiedergewählt werden, damit Sie sich weiterhin für ihre Belange einsetzen können. Nach und nach begreifen Sie, dass es grundsätzlich falsch ist, im Bundestag gegen Ausgaben, egal welcher Art, zu stimmen. Denn wenn man das tut, erfahren die Steuerzahler, deren Geld Sie sparen ja nichts davon. Wohl aber die Interessengruppe, der Sie mit Ihrer Stimme etwas verweigern.

Diese wird über sie herfallen wie ein Heer von Killerameisen.

Sparsam wirtschaften ist sehr, sehr schwierig.

(Footnotes)

¹ Aus Dave Barry, "Die Achse des Blöden", Bastei-Lübbe, 2. Auflage Oktober 2004 ISBN 3-404-60542-X

TAGUNGSHINWEISE

23.03.2010	Finanzrichtertag beim BFH
24.03.2010	Münchner Steuerfachtung

Und zum Schluss ...



Quelle: BMJ, Titelbild der Einladung zum Neujahrsempfang 2009